

Robert J. Buck, *Agriculture and Agricultural Practice in Roman Law*. Historia Einzelschriften 45. Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 1983. 59 Seiten.

Cui bono? fragt man sich bei der Lektüre dieses Buches. Wenn es nämlich ohne Zweifel richtig ist, die Rechtsquellen über die römische Landwirtschaft zu befragen, so ist es um so weniger zu rechtfertigen, sie allein heranzuziehen. Was dabei nämlich herauskommt, ist ein äußerst fragmentarisches Bild von Sachverhalten, die man seit langem viel besser kennt. Was etwa S. 22–24 über die *coloni* steht, hat O. Seeck bereits 1900 viel vollständiger und ausführlicher zusammengefaßt (RE IV 1, 483 ff.), von der neuen Literatur, die Verf. ebenfalls nicht zitiert, ganz zu schweigen (z. B. D. Eibach, *Untersuchungen zum spätantiken Kolonat in der kaiserlichen Gesetzgebung* [1977]). Oder man vergleiche die Notizen über *munera* S. 44–46 mit B. Küblers ausgezeichnetem Artikel RE XVI 644 ff. Im Abschnitt über landwirtschaftliche Instrumente S. 16 ff. zitiert der Verf. die entsprechenden Seiten aus den beiden großen Arbeiten von K. D. White (*Agricultural Implements of the Roman World* [1967]; *Farm Equipment of the Roman World* [1975]), der Vergleich fällt aber eindeutig zu Ungunsten des Verf. aus; ein Fortschritt an Erkenntnissen ist nicht zu entdecken. Die mit wenigen Ausnahmen fast vollständige Vernachlässigung anderer Quellengattungen und der einschlägigen Fachliteratur führt gelegentlich zu kuriosen Fehlern: S. 33 steht, daß die meisten *horrea* wohl im Staatseigentum waren ('most *horrea* seem to be state-owned'); ein Blick in G. Rickman, *Roman Granaries and Store Buildings* (1971) hätte gezeigt, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit aussahen: In der frühen Kaiserzeit gab es fast nur private Speicher. Für den obligaten senatorischen Grundbesitz in Italien zitiert Verf. S. 33 Anm. 255 'H. A. Marc. 9.8'. Doch die erste entsprechende Bestimmung scheint von Trajan zu stammen, Plin. *epist.* 6, 19; das richtige HA-Zitat muß zudem Marc. 11,8 lauten. Dies steht u. a. schon in Mommsens *Staatsrecht* III 899 f. Unverständlich bleibt auch, daß der Verf. zwar die *Digesten* und die *Codices* ausführlich benutzt – die Zitate sind, wie Stichproben ergeben haben, größtenteils korrekt –, nicht jedoch die anderweitig überlieferten Rechtsquellen und auch nicht die erhaltenen Schriften der Juristen, wie die *Institutionen* des Gaius oder die sog. *Sentenzen* des Paulus. Mißlicherweise ist dazu noch das Problem der *Interpolationen* weitgehend ausgeklammert, obwohl es von einiger Wichtigkeit wäre zu erfahren, wie weit in der Spätantike die früheren Texte, insbesondere die in den *Digesten*, abgeändert wurden. Hinweisen auf Levy-Rabel, *Index interpolationum*, oder auf andere einschlägige Arbeiten hat Rez. nicht entdecken können. Nicht zuletzt damit hängt zusammen, daß meistens auch die historische Entwicklung unberücksichtigt bleibt. Der Verf. betont zwar im Vorwort zu Recht, daß die von ihm benutzten Sammlungen von Rechtsquellen in erster Linie die spätantiken Verhältnisse widerspiegeln. Doch dies nutzt dem Leser im Einzelfall nicht viel. Schließlich muß leider auch noch auf eine redaktionelle Fehlleistung hingewiesen werden: Der Verf. hat offenbar die Anmerkungen zu den Kapiteln jeweils einzeln numeriert und die Rückver-

weise entsprechend eingetragen; erschienen ist das Buch jedoch mit einer durchlaufenden Numerierung der Anmerkungen, wobei die Rückverweise nicht korrigiert wurden und deshalb falsch sind (wie etwa in Anm. 19, 26, 52 usw.).

Ein neues Bild der römischen Landwirtschaft ist hiermit nicht entstanden, nicht einmal in Einzelheiten. Die mit großem Fleiß erstellte Sammlung lateinischer landwirtschaftlicher Fachausdrücke aus den genannten Rechtsbüchern – denn darum handelt es sich hier im wesentlichen – dient höchstens dem, der feststellen will, ob die Autoren der einschlägigen Stichwörter etwa in der RE oder White in seinen wichtigen Büchern alle Stellen, auch die wenig oder gar nicht relevanten, erfaßt haben.

Münster

Thomas Pekáry